

Die neue REACH-Verordnung und ihre Konsequenzen für Porenbeton-Hersteller

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Diese Verordnung ändert die Richtlinie 1999/45/EG und hebt die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, die Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, die Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie die Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission auf.

Produkte aus Porenbeton wie Steine, Bauplatten, Elemente oder bewehrte Montagebauteile besitzen eine spezifische Form, Oberfläche und Gestalt und werden für tragende oder nicht tragende Bauteile wie Wände, Decken und Dächer eingesetzt. Teilweise besteht die komplette Hülle eines Gebäude aus Porenbeton. Dies ermöglichen die speziellen Eigenschaften von Porenbeton. **Steine, Bauplatten, Elemente und bewehrte Montagebauteile aus Porenbeton sind Erzeugnisse im Sinne von REACH.** Für Erzeugnisse besteht keine Registrierungspflicht sofern beim bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Stoffe freigesetzt werden. Ein Beispiel hierzu ist ein Toilettenstein, der während seiner Nutzung Duftstoffe planmäßig freisetzt. Die chemische Zusammensetzung des Toilettensteins bestimmt dessen Eigenschaften in einem größeren Maße als seine Gestalt. **Porenbeton setzt keine Stoffe in diesem Sinne frei und ist demzufolge nicht zu registrieren.**

Einige Hersteller produzieren Produkte aus gebrochenem Porenbeton, die in Dämmschichten oder Ausgleichsschichten bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden eingesetzt werden. Die spezifische Gestalt des einzelnen Korns ist zwingend notwendig, um eine entsprechende Verteilung sicher zu stellen und eine Entmischung zu vermeiden. Die Produkte aus Porenbeton werden durch Zerkleinerung und anschließendes Absieben hergestellt. Eine genau definierte Korngrößenverteilung ist von grundlegender Bedeutung für diese Anwendung. Einige Hersteller produzieren Produkte aus Porenbeton, die als Katzenstreu oder Absorber für Chemikalien eingesetzt werden. Hierbei ist die Offenporigkeit von Porenbeton von Bedeutung, da diese für die Fähigkeit, Flüssigkeiten aufzunehmen und zu speichern, maßgeblich ist. Demzufolge sind für die Anwendungen Katzenstreu, Gründächer und Ölbinder die physikalischen Eigenschaften der Produkte maßgeblich. Diese physikalischen Eigenschaften wie z.B. die geringe Rohdichte ermöglichen die Verwendung von gebrochenem Porenbeton für die Herstellung von Leichtbeton. **Daraus ergibt sich eine Einstufung als Erzeugnis im Sinne von REACH, da die spezifische Kornform, Oberfläche und Gestalt die Funktion in einem größeren Maße als die chemische Zusammensetzung bestimmt.**

Hersteller von Porenbeton sind Nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Hersteller sicher zu stellen haben, dass entsprechende Informationen und Expositionsszenarien in den Sicherheitsdatenblättern der jeweiligen Zulieferer aufgeführt sind. Dies betrifft sowohl Rohstoffe als auch Stoffe wie z.B. Formenöl oder Regeneriersalze. Hier muss dann die Anwendung „Trennmittel in Formen“ und „Regeneration von Ionenaustauschern“ aufgeführt werden. Diese Auflagen müssen in jedem Fall erfüllt werden.

Revision 1
2008-09-16